

Mit der Zahlung in Verzug

1. Meister Edel hat einem Kunden für die Wartung der Heizungsanlage eine Rechnung gesendet. Dort war vermerkt, dass sie sofort und ohne jeden Abzug zu zahlen sei. Dies ist nun zwei Wochen her. Ist der Kunde in Verzug?

Nein. Die Zahlung ist zwar fällig, aber Meister Edel müsste den Kunden noch anmahnen, um ihn in Verzug zu setzen. Oder aber es ist abzuwarten, denn spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gelangt der Schuldner automatisch in Verzug. In jedem Fall kommt noch hinzu: „kein Verzug ohne Verschulden“. Verschulden liegt vor bei Vorsatz, Fahrlässigkeit und Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt.

2. Gilt diese 30-Tage-Automatik bei jedem Schuldner?

Nein. Sofern der Schuldner ein Verbraucher ist, muss er z. B. in der Rechnung ausdrücklich auf diese Regelung aufmerksam gemacht werden.

3. Setzt eine Mahnung vor Ablauf der 30 Tage jeden Schuldner in Verzug?

Ja. Hierzu ist es unerheblich, ob es sich beim Zahlungsschuldner um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt.

4. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Mahnung erforderlich?

Es muss dann keine ausdrückliche Mahnung ausgesprochen / geschrieben werden, wenn von vornherein vertraglich ein bestimmter Zeitpunkt für die Erbringung der Leistung vereinbart ist („Fixgeschäft“). Es reicht sogar aus, wenn die Frist „bestimmbar“ ist, also sich nach einem Ereignis berechnen lässt. Zum Beispiel: „Zahlbar zwei Wochen nach Lieferung.“

5. Kann Meister Edel Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung geltend machen?

Ja. Auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung kann er die gesetzlichen Verzugszinsen geltend machen. Sie betragen 5 % über dem Basiszinssatz. Falls an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt war, so betragen sie 8 % über dem Basiszinssatz.

6. Was ist dieser Basiszinssatz?

Es handelt sich um den Zinssatz der Europäischen Zentralbank. Er beträgt zurzeit 0,12 % und wird halbjährlich jeweils zum 1.1. und 1.7. neu angepasst. Bei 0,12 % betragen die gesetzlichen Verzugszinsen somit 5,12 % (nämlich die gesetzlichen 5 % + Basiszinssatz 0,12 %) bzw. unter Nicht-Verbrauchern 8,12 % (diese Zahl setzt sich zusammen aus den gesetzlichen 8 % + 0,12 % Basiszinssatz). Die Zentralbank hat den Zinssatz auf europäische Gegebenheiten angepasst und verändert: er wurde seit seiner Einführung bereits erhöht, aber auch wieder gesenkt. Um einen tatsächlichen Anspruch auf Verzugszinsen zu ermitteln, ist also der aktuell geltende festgesetzte Zinssatz in Erfahrung zu bringen.

7. Können auch höhere Zinsen oder andere Schäden geltend gemacht werden?

Ja, wenn ein entsprechend höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird (z. B. weil der Gläubiger einen Bankkredit in Anspruch nehmen musste mit entsprechend hohen Zinsen). Sofern tatsächlich angefallene höhere Zinsen (z. B. als Verzugsschaden) geltend gemacht werden sollen, wäre dies ausdrücklich bei Vertragsschluss zu vereinbaren. Ansonsten ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen.

8. Sind die Verzugsregeln auf bestimmte Vertragsarten begrenzt?

Nein. Sie sind anwendbar auf alle Arten von Verträgen: Werkverträge, Dienstverträge, Kaufverträge, Darlehensverträge etc.